

Auszug aus der Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Norden vom 06.12.2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Norden zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Förderung des Fremdenverkehrs
 - zu 73,39 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 13,20 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 13,41 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und
 - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 10,81 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 48,44 v. H. durch Kurbeiträge,
 - zu 21,57 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 19,18 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Norden unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Norden ihren Wohnsitz oder Betriebsitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes - ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.

- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Gebietsteile der Ortsteile Norddeich und Westermarsch und der Stadt Norden nach dem Gebietsstande vom 30.06.1972 innerhalb folgender Grenzen:

Im Osten:

Am Seedeich in Höhe des Weges "Ewers Trift" beginnend, entlang des Weges "Ewers Trift" (Flurstücke 185 und 192/3 der Flur 4 der Gemarkung Lintelmarsch) bis zu dem Punkt, wo der Weg den Norderschloot überquert.

Im Süden:

Vom Kreuzpunkt Ewers Trift/Norderschloot entlang des Norderschlootes, bis dieser auf den Lehmweg/Dörper Weg trifft (Flurstück 12/19 der Flur 2 der Gemarkung Westermarsch II).

Im Westen:

Vom Kreuzpunkt Lehmweg/Dörper Weg und Norderschloot in nördlicher Richtung entlang des Dörper Weges bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 147/1 der Flur 1 der Gemarkung Westermarsch II. Dann entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 147/1 in gerader Verlängerung bis zum Deichrichterweg, dann entlang des Deichrichterweges in nördlicher Richtung, bis dieser auf den Seedeich trifft.

Im Norden:

Der Seedeich zwischen Ausgangspunkt im Westen und Endpunkt im Osten einschließlich der vorgelagerten Gebietsteile.

b) Zone 2

Das übrige Stadtgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

Die Grenzen der Zone 1 sind in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.

- (4) Der Beitragssatz für 2010 beträgt 4,71 v. H..
Der Beitragssatz ab 2011 beträgt 4,75 v. H..

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Stadt Norden mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Norden an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Die Stadt Norden kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Norden die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur

- Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Anlage 2
zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Norden vom 06.12.2016



Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden vom 06.12.2016

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		
Spalte 1		Zone 1	Zone 2	Spalte 3
1	Beherbergung			
1.01	Inhaber/-innen des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken	95 %	80 %	7 %
1.02	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen- und Häusern, Gästezimmern und sonstige Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	100 %	100 %	25 %
1.03	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen, Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen	100 %	100 %	12 %
1.04	Inhaber/-innen von Yachthäfen, Bootsliege- und Stegplatzbetreiber/-innen	50 %	30 %	10 %
1.05	Inhaber/-innen von Jugendherbergen	95 %	80 %	0,25 %
1.06	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen, Pflegewohngemeinschaften u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	1 %	1 %	2 %
2	Gastronomie			
2.01	Inhaber/-innen von Speise- und Gastwirtschaften (mit mehr als 25 % Verzehr), Kantinenbetriebe, Care-Catering	70 %	30 %	8 %
2.02	Inhaber/-innen von Gast- und Speisewirtschaften (mit weniger als 25 % Verzehr), Trinkhallen, Bars, Discotheken, Tanzlokale	70 %	15 %	8 %
2.03	Inhaber/-innen von Pizzerien	70 %	30 %	12 %
2.04	Inhaber/-innen von Cafés, Teestuben	70 %	30 %	7 %
2.05	Inhaber/-innen von Eisdielen, Waffelbäckereien	70 %	30 %	11 %
2.06	Inhaber/-innen von Imbissen, Bistros	70 %	30 %	12 %
3	Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)			
3.01	Andenken und Souvenirs	90 %	90 %	7 %
3.02	Textilwaren, Anglerbedarf, Lederwaren	70 %	8 %	6 %
3.03	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel, Kinderartikel, Sport-, Camping- und Freizeitartikel	70 %	8 %	3 %
3.04	Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfsartikel, Porzellan, Keramik- und Glaswaren	70 %	8 %	4 %
3.05	Schuhe, Sanitätswaren, Fotoartikel und -arbeiten, Sonnenbrillen	70 %	8 %	5 %
3.06	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	70 %	8 %	9 %
3.07	Gemüse, Kartoffeln, Obst, Milch- und Fetterzeugnisse, Honig, Eier, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren	70 %	15 %	5 %
3.08	Bücher, Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel, Parfümerieartikel, Spirituosen, Weine, Getränke, Haushaltswaren, Reformwaren, Fisch, Fischräucherei, Erotikartikel	70 %	15 %	4 %
3.09	Verbrauchermärkte (*), Supermärkte (**), Lebensmittel, Feinkostwaren, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Tabak, Zeitschriften, Kioske, Betreiber von Warenautomaten	70 %	15 %	2 %
3.10	Kaufhäuser und Warenhäuser, Handel mit Waren aller Art, Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Wohnaccessoires, Kunsthandlungen, Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren	70 %	15 %	7 %
3.11	Partyservice	5 %	5 %	15 %
3.12	Bestell- und Katalogshop	14 %	8 %	35 %
3.13	Zooartikel und Tierfutter	10 %	1 %	4 %
3.14	Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	14 %	7 %	7 %
3.15	Optische Erzeugnisse außer Sonnenbrillen	10 %	1 %	13 %
3.16	Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Schreib- und Papierwaren, Büro- und Praxeneinrichtungen, Büromaschinen und -material, dentalmedizinische und medizinische Servicetechnik	8 %	8 %	5 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		
Spalte 1		Zone 1	Zone 2	Spalte 3
3.17	(Tele-)Kommunikationstechnik, Mobiltelefone, Überwachungssysteme, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Bilderrahmen, Fahrräder und Zubehör, E-Bikes u. ä.	8 %	8 %	6 %
3.18	Computer und Software	8 %	8 %	7 %
3.19	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eisen- und Metallwaren	8 %	8 %	4 %
3.20	Antiquitäten, Trödel	20 %	4 %	5 %
3.21	Markisen, Gardinen, Jalousien	7 %	7 %	10 %
3.22	Pokale, Wappen	1 %	1 %	9 %
3.23	Holz und Baustoffe, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte	7 %	7 %	4 %
3.24	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	7 %	7 %	7 %
3.25	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Segways u. ä.	0,5 %	0,5 %	3 %
3.26	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	2 %	2 %	4 %
3.27	Wohnwagen, Anhänger, Nähmaschinen, Boote, Schiffsausrüstungen, Waffen und Zubehör	1 %	1 %	7 %
3.28	Brennstoffe, Mineral- und Heizöle	1 %	1 %	2 %
4	Großhandel			
4.01	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.13 - 3.15, 3.20, 3.22, 3.25 - 3.28 aufgeführt sind	0,25 %	0,25 %	2 %
4.02	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.02 - 3.06, 3.16 - 3.19, 3.21, 3.23 - 3.24 aufgeführt sind	1,5 %	1,5 %	2 %
4.03	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.01, 3.07 - 3.10 aufgeführt sind	3 %	3 %	2 %
5	Handwerk und andere Gewerbebetriebe (einschließlich Materiallieferung)			
5.01	Schiff-, Sportbootsbau und -reparaturen, Werften, Seilerei, Sattlerei, Polsterei	1 %	1 %	6 %
5.02	Büromaschinenmechanik	5 %	5 %	4 %
5.03	Brunnenbau	3,5 %	3,5 %	5 %
5.04	Säge- und Hobelwerke	7 %	7 %	3 %
5.05	Tief- und Hochbau, Bauunternehmen, Bautechnik, Kern- und Wärmedämmung, Kanalsanierung und -reinigung, Kernbohrungen, Abbruchunternehmen, Fuger, Fußboden- und Innenausbau, Einbau genormter Fertigteile, Ofensetzerei, Markisen- und Rolladenbau, Holz- und Bautenschutz, Bauwerksabdichtungen	7 %	7 %	7 %
5.06	Heizungsbau und Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik, Kälteanlagenbau, Zimmerei	7 %	7 %	9 %
5.07	Elektrohandwerk, Anlagenbau und -wartung von erneuerbaren Energien (Solar-, Photovoltaiktechnik u. ä.)	7 %	7 %	10 %
5.08	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Abschleppdienste, Kraftfahrzeugreinigung, Reifenservice, Autolackiererei	2 %	2 %	7 %
5.09	Fliesen- und Plattenlegerbetrieb, Glaserei, Gerüstbau	7 %	7 %	12 %
5.10	Druckerei und Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosetzbetrieb	1 %	1 %	7 %
5.11	Metall- und Maschinenbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	2 %	2 %	9 %
5.12	Gartenpflege und Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Grabgestaltung und -pflege, Blumenbinderei, Baumschulen, Schilder- und Lichtreklame, Schilderdienste, Dekorierung, Graphik, Dachdeckerei, Tischlerei, Schreinerei, Raumausstatter/-innen, Entrümpelungsunternehmen, Lagerarbeiten, Leergutsortierung	7 %	7 %	8 %
5.13	Radio- und Fernsehmechanik, Elektronik, Netzwerktechnik	8 %	8 %	7 %
5.14	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	8 %	8 %	9 %
5.15	Puppenwerkstatt	1 %	1 %	10 %
5.16	Maler- und Lackiererei, Tapezierer, Gipserei, Verputzerei	7 %	7 %	14 %
5.17	Schlüsseldienst, Bildhauer, Steinmetz	7 %	7 %	11 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
5.18	Fotograf/-innen	50 %	2 %	17 %
5.19	Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen	2 %	2 %	11 %
5.20	Schuhmacherei und Orthopädie, Bandagist/-innen	1 %	1 %	16 %
5.21	Modellbauer/-innen	70 %	20 %	20 %
5.22	Schornsteinfeger/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %
5.23	Schneiderei	1 %	1 %	28 %
5.24	Inhaber/-innen von Bierniederlagen, Brauhäuser, Brennereien und sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller/-innen, Inhaber/-innen von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben	8 %	8 %	3 %
6	Fuhrgewerbe und Personenbeförderung			
6.01	Güter- und Abfallbeförderung, Speditionen, Kleintransporte	52 %	13 %	10 %
6.02	Personenbeförderung mit Bussen	40 %	10 %	7 %
6.03	Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	40 %	10 %	17 %
6.04	Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhängern, Ponyreiten	95 %	75 %	17 %
6.05	Inhaber/-innen von Schifffahrtsunternehmen (Linienverkehr)	75 %	75 %	12 %
6.06	Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	95 %	75 %	17 %
6.07	Inhaber/-innen von Flugunternehmen, Vercharterung von Luftfahrzeugen	50 %	50 %	12 %
6.08	Inhaber/-innen von Reit- und Fahrinstituten	90 %	15 %	50 %
7	Vermietung und Verpachtung			
7.01	Inhaber/-innen von Betrieben, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5 %	1 %	5 %
7.02	Inhaber/-innen von Betrieben, die Fahrräder, Mofas, Segways, Quads, Hotrods, Go-Cars und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.01 aufgeführt) sowie Sportgeräte (Rollschuhe, Skater etc.) vermieten	95 %	95 %	50 %
7.03	Inhaber/-innen von Betrieben, die Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte vermieten	95 %	25 %	5 %
7.04	Inhaber/-innen von Betrieben, die Strandkörbe, Strandzelte, Badekabinen u. ä. vermieten	100 %	100 %	20 %
7.05	Inhaber/-innen von Betrieben, die Werkzeuge, Maschinen und Gartengeräte vermieten	7 %	7 %	50 %
7.06	Inhaber/-innen von Betrieben, die Bild- und Tonträger, Computer- und Videospiele sowie PC-/Spielekonsolen, Gameserver u. ä. vermieten	5 %	1 %	20 %
7.07	Tierpensionen (Pensionspferdehaltung, Hundepensionen u. ä.), Vermietung von Pferdeboxen	1 %	1 %	5 %
7.08	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Parkservice	95 %	30 %	10 %
7.09	Inhaber/-innen von Parkgaragen und Parkhäusern	95 %	30 %	5 %
7.10	Inhaber/-innen von Bootshallen	1 %	1 %	5 %
7.11	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	95 %	80 %	5 %
7.12	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Gastronomiebetriebe	70 %	22,5 %	5 %
7.13	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	70 %	9 %	5 %
7.14	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	27 %	5,5 %	5 %
8	Sport, Freizeit und Unterhaltung			
8.01	Inhaber/-innen von Fitnessstudios und Saunabetrieben	50 %	1 %	5 %
8.02	Inhaber/-innen von Sonnenstudios, Solarien	50 %	5 %	6 %
8.03	Inhaber/-innen von Bowlingbahnen	30 %	15 %	22 %
8.04	Inhaber/-innen von Kegelbahnen	10 %	2 %	20 %
8.05	Inhaber/-innen von Minigolfplätzen	80 %	15 %	30 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
8.06	Inhaber/-innen von Tennis-, Badminton- und Squashhallen	80 %	3 %	5 %
8.07	Inhaber/-innen von Tennisplätzen, Badminton-, Golf-, Swingolf- und ähnlichen Freizeitanlagen	80 %	15 %	10 %
8.08	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Gymnastik, Fitness, Yoga, Schwimmen, Reiten, Tennis, Badminton, Squash, Golf, Freizeitsport, Gesundheitsvorsorge-/Entspannungskurse)	20 %	10 %	30 %
8.09	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Wasserski, Surfen, Segeln, Strandsegeln, Tauchen, Beachvolleyball, Kletterparks)	60 %	60 %	30 %
8.10	Inhaber/-innen von Motorboots- und Flugschulen, Tanz- und Ballettschulen, Musikschulen und -lehrer/-innen, Hunde- und Tierschulen, Hunde- und Tiertrainer/-innen	0,5 %	0,5 %	30 %
8.11	Inhaber/-innen von Ferienfahrtschulen	50 %	50 %	18 %
8.12	Lesezirkel, Pfandleiher/-innen, Kochkurse	1 %	1 %	5 %
8.13	Wattführer/-innen, Stadtführer/-innen, Animatoure/-Animateurinnen, Fremdenführer/-innen	80 %	80 %	50 %
8.14	Film- und Diavorführer/-innen, Betreiber/-innen von Fernsichtgeräten	80 %	80 %	20 %
8.15	Inhaber/-innen von Lichtspieltheatern, Leihbüchereien	70 %	7,5 %	10 %
8.16	Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	70 %	30 %	0,5 %
8.17	Inhaber/-innen von Galerien, Kurse und Anleitungen für Freizeitaktivitäten (Kerzenstuben bzw. -herstellung, Töpfern, Keramikbrushen, Basteln, Malen, Handarbeiten, Bernsteinfertigung u. ä. künstlerische Gestaltungen)	70 %	15 %	7 %
8.18	Freischaffende Künstler/-innen, Musiker/-innen, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Discjockeys, Schauspielunternehmen, Schausteller/-innen, Aussteller/-innen, Groß-, Spezial- und Jahrmarktbesucher bzw. -veranstalter, Freizeit- und Sportgeräbetreiber, Fahrgeschäftsinhaber/-innen	70 %	15 %	30 %
8.19	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	70 %	15 %	10 %
9	Sonstige Dienstleistungen			
9.01	Hafenwärter/-innen	50 %	30 %	25 %
9.02	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	100 %	100 %	30 %
9.03	Hausmeisterservice, Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser, Einkaufsservice für Gästeunterkünfte, Reinigung sowie Gartenpflege u. ä. ausschließlich von Gästeunterkünften	100 %	100 %	35 %
9.04	Inhaber/-innen von Reisebüros und Überwachungsbetrieben	30 %	15 %	10 %
9.05	Inhaber/-innen von Werbeagenturen, Marketingservice	8 %	8 %	30 %
9.06	Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	1 %	1 %	35 %
9.07	Friseure/Friseurinnen	10 %	2 %	14 %
9.08	Kosmetiker/-innen, Beauty und Wellness	10 %	2 %	15 %
9.09	Kosmetik, Schönheitspflege, Bäder, Beauty und Wellness in Beherbergungsbetrieben	70 %	70 %	15 %
9.10	Hand- und Fußpfleger/-innen	10 %	0,5 %	35 %
9.11	Schuhputzer/-innen, Gepäckträger/-innen, Tätowierer/-innen, Piercer/-innen, Koch/Köchin	30 %	15 %	35 %
9.12	Detekteien, Dolmetscher/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Journalisten/ Journalistinnen, Hundetrainer/-innen	1 %	1 %	35 %
9.13	Bestattungsunternehmen	0,1 %	0,1 %	18 %
9.14	Inhaber/-innen von Reinigungen, Münzwaschsalons, Heißmangelbetrieben und Wäschereien	90 %	15 %	8 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)	
		Spalte 2			Spalte 3
		Zone 1	Zone 2		
9.15	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfektore/ Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen	7 %	7 %	16 %	
9.16	Inhaber/-innen von Autowaschanlagen und SB- Autowaschplätzen	7 %	7 %	8 %	
9.17	Inhaber/-innen von Tankstellen	8 %	8 %	18 %	
9.18	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Rechtsbeistände	2 %	2 %	29 %	
9.19	Notare/Notarinnen, Buchführungshelfer/-innen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Arbeitsvermittlungen, Betriebs- und Unternehmensberater/-innen, Sicherheitstechnische Unternehmensbetreuung, Energieberater/-innen	5 %	5 %	29 %	
9.20	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	7 %	7 %	6 %	
9.21	Handelsvertreter/-innen	15 %	15 %	25 %	
9.22	Versicherungsvertreter/-innen	2 %	2 %	33 %	
9.23	Bausparkassenmitarbeiter/-innen	3,5 %	3,5 %	40 %	
9.24	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionator/-innen	15 %	15 %	35 %	
9.25	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Gutachter/-innen, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Bauträger/-innen, EDV-Berater/-innen, Internetdienstleistungen, (Web-) Designer/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %	
10	Versorgung und Entsorgung				
10.01	Gasversorgung	10 %	10 %	6 %	
10.02	Stromversorgung	12,5 %	12,5 %	10 %	
10.03	Wasserversorgung	1,6 %	1,6 %	8 %	
10.04	Fernwärmeversorgung	10 %	10 %	5 %	
10.05	Abfall- und Abwasserentsorgung, Paket-, Post-, Botendienste und -agenturen	15 %	8 %	5 %	
10.06	Fernmeldeunternehmen, Telefondienste	2 %	1 %	1 %	
11	Gesundheit				
11.01	Bade- und Kurärzte/Bade- und Kurärztinnen	100 %	100 %	29 %	
11.02	Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Heilpraktiker/ Heilpraktikerinnen, Chiropraktiker/-innen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Ernährungs- und Diätberater/-innen, spirituelle Lebens-/Gesundheitsberater/-innen, Entspannungstherapeuten/-therapeutinnen, Sozialtherapeuten/-therapeutinnen	0,5 %	0,5 %	29 %	
11.03	Ambulante Pflegedienste, Verpflegungsdienstleistungen außer Haus (Essen auf Rädern), Liefer- und Einkaufsservice	1 %	1 %	9 %	
11.04	Apotheken	10 %	2 %	5 %	
11.05	Inhaber/-innen von Dentallaboren	0,25 %	0,25 %	25 %	
11.06	Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, Physiotherapeuten/-therapeutinnen	5 %	2,5 %	30 %	
11.07	Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	60 %	10 %	30 %	
12	Sonstige				
12.01	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	15 %	15 %	10 %	

(*) = Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1.000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch u. ä.) anbieten und Waren anderer Branchen führen und – ohne kostspielige Kundendienstleistungen – rasch umgeschlagen werden. (***) = Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.